

Allgemeine Geschäftsbedingungen der WAGNER AG Informatik Dienstleistungen (WID)

1 Geltung – Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Leistungen, welche WID dem Kunden erbringt, wie Verkauf oder Miete von Hardware oder sonstigen Produkten, Lizenzierung von Software oder Erbringung von Informatik-Dienstleistungen jeder Art. Diese AGB gelten somit auch für künftige Geschäftsbeziehungen zwischen WID und dem Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals speziell vereinbart werden. Für Produkte Dritter, die WID vertreibt, gelten gegebenenfalls zusätzliche Bedingungen der jeweiligen Lieferanten/Hersteller.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder sonstige von diesen AGB abweichende Bedingungen sind nicht gültig und werden nicht Bestandteil des Vertrages zwischen WID und dem Kunden, es sei denn, diese sind von WID ausdrücklich schriftlich anerkannt worden.

2 Offerte – Vertragsabschluss

- 2.1 Offerten von WID sind freibleibend und unverbindlich, insbesondere können sie von WID bei Änderungen der Preise und/oder Bedingungen der Zulieferer und Subunternehmer von WID angepasst werden. Ein Vertrag mit dem Kunden kommt erst mit der Auftragsbestätigung durch WID zustande. Die Ausführung einer Bestellung oder die Übersendung einer Rechnung steht dabei einer Auftragsbestätigung gleich. Wurde für den Vertrag die Ausfertigung einer besonderen Vertragsurkunde vorbehalten, so bedarf diese zur Gültigkeit des Vertrages der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien.

3 Leistungserbringung durch WID – allgemein

- 3.1 WID ist verantwortlich für die fachgerechte Leistungserbringung und den Einsatz von geeignetem Personal. WID benennt jeweils einen Ansprechpartner, der dem Kunden für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Vertrag und der Leistungserbringung zur Verfügung steht und auf Seiten von WID zu treffende Entscheide termingerecht herbeiführt. Vorbehalten bleibt die Vereinbarung besonderer Zuständigkeitsregelungen im Rahmen von Projekt- und/oder Supportorganisationen.
- 3.2 WID darf Teilleistungen vornehmen. WID ist berechtigt, Dritte für die selbständige Erfüllung von Leistungen gegenüber dem Kunden beizuziehen und ist für die Auswahl und richtige Information der Dritten verantwortlich. WID informiert den Kunden über den Bezug sofern möglich vorgängig und dieser wird seine Zustimmung zum Bezug des Dritten nur aus wichtigen Gründen verweigern.
- 3.3 Im Zusammenhang mit der Übermittlung von Daten ist WID nur verantwortlich für die Kommunikationseinrichtungen auf Seiten der von ihr betriebenen Infrastruktur, das heisst, WID trägt die Verantwortung für den ausgehenden Datenverkehr bis zu dem Moment, in welchem der Datenverkehr die Firewall von WID passiert hat. WID ist jedoch nicht verantwortlich für die Telekommunikationsinfrastruktur der Netz- und Fernmelde-diensteanbieter sowie für die Übertragung der Daten. WID haftet dementsprechend weder für die Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit der Telekommunikationseinrichtungen und -netze noch für die fehlerfreie, unveränderte, vollständige, unterbreisfreie und zeitgerechte Übermittlung der Daten in den Telekommunikationsnetzwerken, insbesondere dem Internet.
- 3.4 Vorbehaltlich ausdrücklich abweichender schriftlicher Vereinbarung ist WID in keiner Weise verantwortlich für die Überprüfung, Pflege, Überwachung, Betreuung oder Wiederherstellung von Daten des Kunden.

4 Lieferung von Produkten

- 4.1 Die Eigenschaften sowie Einsatzmöglichkeiten und -Bedingungen der von WID gelieferten Hardware, Software und/oder sonstigen Produkte richten sich nach den Angaben in der jeweiligen Produktbeschreibung und Dokumentation. Darüber hinausgehende Eigenschaften der Liefergegenstände sind von WID nicht geschuldet, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Ohne anderslautende Vereinbarung wird jeweils die zum Lieferzeitpunkt aktuelle Version der Produkte geliefert.
- 4.2 Die Gefahr für Liefergegenstände geht mit der Übergabe an die für den Transport zuständige Person auf den Kunden über. Auch wenn Liefergegenstände vertragsgemäss von WID zu installieren sind, geht die Gefahr mit der Lieferung zum Kunden, welche vom Kunden auf Verlangen schriftlich bestätigt wird, auf den Letzteren über.
- 4.3 Nimmt WID auf Wunsch des Kunden, ohne hierzu vertraglich oder gesetzlich verpflichtet zu sein, Liefergegenstände zurück, so hat der Kunde die Kosten und die Gefahr der Rücksendung/des Rücktransportes zu tragen.

5 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 WID behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware (Hardware und sonstige Geräte, Datenträger, Dokumentation) vor, bis vom Kunden sämtliche Forderungen, welche in der Lieferung der Ware gründen, beglichen sind. Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass WID den Eigentumsvorbehalt am Sitz des Kunden im entsprechenden Register eintragen lassen kann und ist ferner damit einverstanden, dass WID den Eigentumsvorbehalt dem Eigentümer der Liegenschaft, in welcher sich die Vorbehaltsware befindet, anzeigen kann. WID ist berechtigt, die Vorbehaltsware gegebenenfalls zu verwerten und sich unter Anrechnung auf offene Forderungen aus dem Veräusserungserlös zu befriedigen.
- 5.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware sorgfältig für WID zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadensrisiken zu versichern. Der Kunde tritt seine entsprechenden Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits mit dem Abschluss dieser Vereinbarung an WID ab. WID nimmt die Abtretung an. Bis zur vollständigen Zahlung der in der Lieferung der Ware begründeten Forderungen ist der Kunde nicht berechtigt, über die Vorbehaltsware zu verfügen, insbesondere diese zu ver-

ässern oder zu belasten. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von WID hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Drittzugriffs und für die Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen.

- 5.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – oder zu erwartender Zahlungseinstellung ist WID berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder die Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Diese Rechte bestehen auch dann, wenn die gesicherten Forderungen verjährt sind. Bei Ausübung des Rücknahmerechts ist WID berechtigt, die sich noch im Besitz des Kunden befindliche Vorbehaltsware abzuholen. Der Kunde hat den zur Abholung der Vorbehaltsware ermächtigten Personen den Zutritt zu den Geschäftsräumen während der Bürozeit – auch ohne vorherige Anmeldung – zu gestatten.
- 5.4 Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt oder ein Herausgabeverlangen gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

6 Testlieferungen + Demonstrationsversionen

- 6.1 Für Testzwecke gelieferte Gegenstände (Hardware, Software, Datenträger, Dokumentationen, sonstige Produkte) bleiben Eigentum von WID. Sie dürfen vom Kunden nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit WID genutzt werden. Sie sind sorgfältig zu behandeln und auf Verlangen jederzeit an WID an deren Geschäftssitz zurückzugeben. Bei kostenlosen Testinstallationen und Demonstrationsversionen ist jede Gewährleistung von WID ausgeschlossen. In Testinstallationen und Demonstrationsversionen enthaltene Nutzungsbeschränkungen dürfen nicht ausgeschaltet oder umgangen werden.

7 Dienstleistungen im Besonderen

- 7.1 Die Dienstleistungen von WID können in Beratungs-Dienstleistungen und/oder Ausführungs-Dienstleistungen bestehen. Beratungs-Dienstleistungen erbringt WID unter der Leitung des Kunden und dieser ist für die Resultate verantwortlich. Die Beratungs-Dienstleistungen sind erbracht, sobald WID im vereinbarten Umfang mit der geschuldeten Sorgfalt tätig gewesen ist und die aus den Dienstleistungen resultierenden Ergebnisse an den Kunden übergeben hat. Bei Ausführungs-Dienstleistungen leitet WID die Erbringung und ist für die Resultate verantwortlich. Ausführungs-Dienstleistungen gelten als erbracht, sobald die Dienstleistungsergebnisse vom Kunden abgenommen wurden. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, gelten die Dienstleistungen von WID als Beratungs-Dienstleistungen.
- 7.2 Der Kunde prüft die Ergebnisse von Ausführungs-Dienstleistungen umgehend, sobald diese von WID dem Kunden übergeben worden sind bzw. WID dem Kunden die Bereitschaft zur Prüfung mitgeteilt hat, während der vereinbarten Prüfungsdauer und mangels Vereinbarung einer solchen während längstens 10 Tagen. Nach Abschluss der Prüfung bestätigt der Kunde WID schriftlich, dass die Dienstleistungsergebnisse vollständig und mängelfrei sind, womit diese abgenommen sind. Diese Bestätigung darf nur verweigert werden, wenn die Prüfung der Dienstleistungsergebnisse Mängel ergibt, welche im Vergleich mit den für die Dienstleistungsergebnisse vereinbarten Anforderungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des vertragsgemässen Gebrauchs der Dienstleistungsergebnisse führen. WID kann verlangen, dass für die Ergebnisse von Ausführungs-Dienstleistungen, die unabhängig nutzbar sind, jeweils eine eigene Abnahme durchgeführt wird.
- 7.3 Während einer Abnahmeprüfung festgestellte Mängel der Ergebnisse von Ausführungs-Dienstleistungen sind vom Kunden in einem Protokoll festzuhalten, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Der Kunde hat WID zweimal eine angemessene Nachfrist zur Nachbesserung der Mängel anzusetzen. Gelingt die Nachbesserung auch innerhalb der zweiten Nachfrist nicht und handelt es sich um erhebliche Mängel, so ist der Kunde berechtigt, in Bezug auf die betroffenen Dienstleistungsergebnisse oder, falls eine nur teilweise Erfüllung der vereinbarten Dienstleistungen für den Kunden nicht zumutbar ist, in Bezug auf die Dienstleistungen insgesamt vom Vertrag zurückzutreten. Bei minderen Mängeln, die von WID nicht innerhalb der angesetzten Nachfristen behoben werden können, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Minderung von der für die betreffenden Dienstleistungen vereinbarten Vergütung vorzunehmen.

8 Mitwirkung des Kunden

- 8.1 Der Kunde benennt jeweils einen Ansprechpartner, der WID für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Vertrag und der Leistungserbringung zur Verfügung steht und kundenseitig zu treffende Entscheide termingerecht herbeiführt. Vorbehalten bleibt die Vereinbarung besonderer Zuständigkeitsregelungen im Rahmen von Projekt- und/oder Supportorganisationen.
- 8.2 Ohne anderslautende Vereinbarung ist es Aufgabe des Kunden, die von WID gelieferte Hardware, Software und sonstigen Produkte zu installieren und in Betrieb zu nehmen. Wird der Kunde dabei von WID unterstützt, sind die entsprechenden Dienstleistungen zu vergüten. Der Kunde hat auf seine Kosten die für die von WID gelieferte Hardware, Software und sonstigen Produkte erforderliche Betriebsumgebung und -voraussetzungen zu schaffen, soweit dies gemäss der mit dem Kunden getroffenen Vereinbarung nicht in den von WID zu erbringenden Leistungsumfang gehört. Der Kunde ist verantwortlich, dass die von WID gelieferte Hardware, Software und sonstigen Produkte sowie die von WID erstellten Dienstleistungsergebnisse gemäss der dazugehörigen Dokumentation genutzt werden.
- 8.3 Soweit dies zweckdienlich ist, kann WID die von ihr zu erbringenden Dienstleistungen vollständig oder teilweise in den Räumlichkeiten des Kunden durchführen. Der Kunde gewährt WID den erforderlichen Zutritt und sorgt dafür, dass ein Arbeiten

ohne Störungen möglich ist. WID beachtet die Hausordnung des Kunden. Der Kunde hat WID die von dieser für die Erfüllung ihrer Leistungen benötigten Unterlagen und Informationen vollständig und zeitgerecht zur Verfügung zu stellen. Der Kunde unterstützt WID ferner bei der Erbringung ihrer Leistungen, indem er zeitgerecht und im erforderlichen Umfang z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, einschliesslich der für den Zugriff und die Nutzung erforderlichen Berechtigungen, sowie Telekommunikationseinrichtungen für den Fernzugriff auf sein System etc., auf seine Kosten zur Verfügung stellt.

- 8.4 Der Kunde ist dafür verantwortlich, die angemessenen Vorkehrungen, wie z.B. durch Ausweichverfahren, Datensicherung, regelmässige Prüfung der Ergebnisse etc., für den Fall zu treffen, dass die von WID gelieferte Hardware, Software oder sonstigen Produkte und/oder die von WID erbrachten Arbeitsergebnisse nicht ordnungsgemäss funktionieren. Der Kunde hat vor jeder Intervention seitens WID die Daten und Programme so zu sichern, dass diese bei einem allfälligen Datenverlust im Zusammenhang mit der betreffenden Intervention wieder eingespielt werden können und dem Kunden zur Nutzung zur Verfügung stehen.
- 8.5 Die terminliche oder qualitative Nichteinhaltung der Mitwirkungspflichten und Verantwortlichkeiten seitens des Kunden kann zu Verzögerungen, Fehlern, Störungen und Mehraufwand (z.B. wegen notwendiger Wiederholung von Arbeiten) bei der Leistungserbringung durch WID führen. WID ist berechtigt, Mehraufwand und Mehrkosten, die ihr aus der fehlenden oder ungenügenden Mitwirkung des Kunden oder wegen falscher Information oder Instruktion durch den Letzteren entstehen, dem Kunden zu den jeweils aktuellen Ansätzen von WID in Rechnung zu stellen. WID ist im Zusammenhang mit der terminlichen und/oder qualitativen Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten und Verantwortlichkeiten des Kunden von jeder Haftung und Gewährleistung befreit.

9 Termine

- 9.1 WID erbringt ihre Leistungen nach Möglichkeit zu den jeweils vorgesehenen Terminen. Diese sind für WID verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Lieferfristen gelten mit dem Versand des Liefergegenstandes und sonstige Leistungsfristen mit der Anzeige des Abschlusses der entsprechenden Arbeiten durch WID an den Kunden als eingehalten. Hält WID einen als verbindlich vereinbarten Termin aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht ein, so kann ihr der Kunde schriftlich zweimal eine den Umständen angemessene, mindestens jedoch 10 Arbeitstage betragende Nachfrist ansetzen. Hält WID auch die zweite Nachfrist nicht ein, so hat der Kunde das Recht, in Bezug auf die von der Terminverzögerung betroffene(n) Leistung(en) oder, falls eine nur teilweise Erfüllung der vereinbarten Leistungen für den Kunden nicht zumutbar ist, gesamthaft vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.2 Verbindliche Termine stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Belieferung von WID durch deren Lieferanten und Subunternehmer, es sei denn, ihre nicht rechtzeitige Belieferung sei von WID verschuldet. Vorbehalten bleiben in jedem Fall Terminverzögerungen aufgrund von Ereignissen ausserhalb des Einflussbereichs von WID, wie Naturereignisse, Unfälle, erhebliche Betriebsstörungen, Ausfall von Telekommunikationseinrichtungen und -netzen, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Arbeitskonflikte sowie behördliche Massnahmen. Ist WID aufgrund eines solchen Ereignisses oder, weil WID auf die Mitwirkung und/oder Informationen des Kunden wartet, in der Erbringung ihrer Leistungen behindert, verlängern sich die Termine um die Dauer der Leistungsbehinderung sowie um eine angemessene Anlaufzeit danach. WID wird dem Kunden eine derartige Leistungsbehinderung mitteilen. Wenn die Leistungsbehinderung länger als 3 Monate andauert hat, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei aufzulösen.
- 9.3 Wartungs- und Supportleistungen sowie ASP-Dienstleistungen erbringt WID innerhalb der Betriebs- und Reaktionszeiten sowie unter Einhaltung der Bearbeitungsfristen und Termine, wie sie dem ordnungsgemässen Betriebsablauf von WID entsprechen oder mit dem Kunden vereinbart sind. Hält WID diese zeitlichen Vereinbarungen während 3 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten oder während 3 Kalendermonaten in einem Kalenderjahr nicht ein und wird dadurch der Geschäftsbetrieb des Kunden erheblich beeinträchtigt, ist der Kunde berechtigt, WID zweimal eine Frist von je 1 Monat zur Abhilfe anzusetzen. Werden die zeitlichen Vereinbarungen auch in dem auf den Ablauf der zweiten Nachfrist folgenden Kalendermonat in unzumutbarer Weise nicht eingehalten, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag in Bezug auf die in Frage stehenden Wartungs- und Supportleistungen und/oder ASP-Dienstleistungen oder, falls eine nur teilweise Fortsetzung der vereinbarten Leistungen für den Kunden nicht zumutbar ist, den Vertrag insgesamt mit sofortiger Wirkung ausserordentlich zu kündigen.

10 Vertragsdauer

- 10.1 Dienstleistungsverträge, welche wie Wartungs- und Supportverträge oder Verträge auf Erbringung von ASP-Dienstleistungen, für eine im voraus bestimmte oder für eine unbestimmte Zeitdauer abgeschlossen worden sind, enden entweder automatisch mit Ablauf der vereinbarten festen Laufzeit oder durch Kündigung gemäss den im Vertrag vereinbarten Bedingungen. Sind im Vertrag keine besonderen Kündigungsbedingungen enthalten, so ist eine Kündigung durch jede Vertragspartei jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats möglich.
- 10.2 Vorbehalten bleibt eine allfällige vorzeitige Kündigung aus einem von der kündigenden Vertragspartei nicht zu vertretenden wichtigen Grund. Als wichtiger Grund gilt namentlich:
 - a) die andere Vertragspartei tritt in Liquidation,

- b) über die andere Vertragspartei wird der Konkurs eröffnet oder diese stellt selbst den Antrag auf Konkurs,
 - c) die andere Vertragspartei stellt ein Gesuch um Nachlassstundung,
 - d) die andere Vertragspartei verletzt den Vertrag, obwohl sie vorgängig durch die vertragstreue Partei unter Ansetzung einer Frist von 30 Arbeitstagen zur Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustandes schriftlich abgemahnt wurde.
- 10.3 Bei der Beendigung von ASP-Dienstleistungsverträgen wird WID, unabhängig vom Beendigungsgrund und soweit ihr dies möglich und zumutbar ist, auf Wunsch des Kunden in einer angemessenen Übergangsphase von längstens 6 Monaten die vereinbarten Leistungen solange weiter erbringen, bis der Kunde entweder in der Lage ist, seine Systeme selber zu betreiben oder der Betrieb durch einen anderen ASP-Partner sichergestellt ist. Soweit im ASP-Dienstleistungsvertrag für die Übergangsphase nicht bereits eine entsprechende Regelung getroffen ist, hat WID Anspruch auf Vergütung der während der Übergangsphase von ihr erbrachten Leistungen einerseits nach den bisherigen vertraglichen Vergütungsgrundsätzen und andererseits für allfällige besondere Leistungen im Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung gemäss den dann gültigen Aufwandsätzen von WID.
- 10.4 Für die übrigen Verträge gelten bezüglich der Dauer und Beendigung die gesetzlichen Bestimmungen sowie die in diesen AGB vorgesehene Regelungen betreffend Rücktritt und vorzeitige Vertragsauflösung.

11 Preise und Zahlungsbedingungen

- 11.1 Vorbehältlich abweichende Vereinbarungen gelten für Hardware, Software und sonstige Produkte die Preise gemäss der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Preisliste von WID.
- 11.2 Dienstleistungen werden von WID nach dem effektiv erbrachten Aufwand zu den mit dem Kunden vereinbarten und mangels Vereinbarung zu den im Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Ansätzen von WID erbracht. Mit dem Kunden vereinbarte Aufwandsätze können von WID, vorbehaltlich abweichender Regelung im Vertrag, jährlich jeweils mit Wirkung per 1. Januar unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 2 Monaten angepasst werden. Sofern die Anpassung mehr als die ausgewiesene Teuerung beträgt, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an WID innerhalb von 1 Monat ab Bekanntgabe der Preisanpassung mit Wirkung auf deren Wirksamwerden zu beenden. Bei den von WID zur Höhe der Vergütung für Dienstleistungen gemachten Angaben handelt es sich jeweils um unverbindliche Schätzungen zu Planungszwecken, falls mit dem Kunden keine ausdrücklich anderslautende Vereinbarung getroffen worden ist.
- 11.3 Preise und Aufwandsätze verstehen sich exklusive Spesen und Nebenkosten, wie Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen, Transport, Verpackung, Telekommunikationskosten (für Fernzugriff auf das Kundensystem oder Online-Lieferung von Software), Versicherung, sowie exklusive Zoll, Steuern, insbesondere der MwSt, sowie sonstiger öffentlicher Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und/oder der Erbringung der Leistungen von WID anfallen.
- 11.4 Die Rechnungsstellung für Hardware, Software und sonstige Produkte erfolgt mit der Lieferung; bei einem Auftragsvolumen von CHF 50'000 und mehr jeweils hälftig mit Vertragsabschluss und der Lieferung. Erbrachte Dienstleistungen werden jeweils per Ende eines Monats in Rechnung gestellt.
- 11.5 Die Rechnungen von WID sind innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum für Hardware, Software und sonstige Produkte sowie innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum für Dienstleistungen jeweils ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist WID berechtigt, ohne Mahnung Verzugszins zu 5% zu verlangen. Die weitere Leistungserbringung kann WID ferner von der Vorauszahlung der vereinbarten Vergütung oder von angemessenen, nicht verzinsbaren Akontozahlungen abhängig machen. Verrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Kunden ist zulässig, wenn die Gegenansprüche des Kunden von WID schriftlich anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt worden sind.

12 Gewährleistung

- 12.1 WID leistet Gewähr, dass die von ihr gelieferten Produkte und/oder die von ihr erarbeiteten Ergebnisse von Ausführungs-Dienstleistungen keine Mängel aufweisen, welche den vertragsgemässen Gebrauch gegenüber der Produktbeschreibung und der Dokumentation bzw. den mit dem Kunden für die Ausführungs-Dienstleistungen vereinbarten Anforderungen erheblich beeinträchtigen oder verunmöglichen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt für Produkte ab Lieferung oder, falls die Installation der Produkte vertragsgemäss durch WID zu erfolgen hat, ab Installation und bei Ausführungs-Dienstleistungen ab Abnahme derselben.
- 12.2 Der Kunde hat Mängel unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich und unter genauer Beschreibung des Mangels und von dessen Begleitumständen mitzuteilen. Der Kunde hat nachzuweisen, dass Mängel von WID zu vertreten sind, und insbesondere nicht auf seine mangelnde Befolgung von Betriebs-, Nutzungs- oder Wartungsanweisungen, auf die Betriebsumgebung und -bedingungen, oder auf durch den Kunden oder Dritte vorgenommene Änderungen an Produkten oder Dienstleistungsergebnissen zurückzuführen sind.
- 12.3 WID ist berechtigt, vom Kunden ordnungsgemäss mitgeteilte Mängel vorerst nachzubessern. WID entscheidet über die geeignete Nachbesserung, die z.B. im Austausch von Produkten oder Ersatzteilen, in der Zustellung eines Korrekturcodes oder der Mitteilung von Hinweisen zur Vermeidung der Auswirkungen des Mangels oder durch Lieferung eines neuen Programmstandes erfolgen kann. Ein Anspruch des Kunden auf Nachbesserung oder Austausch von Produkten besteht nicht.
- 12.4 Solange WID die vorerwähnten Massnahmen zur Nachbesserung ergreift, besteht kein Recht des Kunden zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Gelingt WID trotz wiederholter Versuche die Nachbesserung nicht, so ist der

Kunde berechtigt, WID zweimal eine angemessene Nachfrist zur Nachbesserung der Mängel anzusetzen. Gelingt die Nachbesserung auch innerhalb der zweiten Nachfrist nicht und handelt es sich um erhebliche Mängel, so ist der Kunde berechtigt, in Bezug auf die vom Mangel betroffenen Leistungsbestandteile oder, falls eine nur teilweise Erfüllung für den Kunden nicht zumutbar ist, gesamthaft vom Vertrag zurückzutreten. Bei minderen Mängeln, die von WID nicht innerhalb der angesetzten Nachfristen behoben werden können, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Minderung von der für die betreffenden Leistungen vereinbarten Vergütung vorzunehmen.

- 12.5 Bei Wartungs- und Supportleistungen sowie ASP-Dienstleistungen tritt an Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zur ausserordentlichen Kündigung, welches vom Kunden unter den folgenden Voraussetzungen ausgeübt werden kann: Ist der Geschäftsbetrieb des Kunden wegen in den Verantwortungsbereich von WID fallenden Störungen und/oder Mängeln in der Dienstleistungserbringung während 3 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten oder während 3 Kalendermonaten in einem Kalenderjahr erheblich beeinträchtigt, ist der Kunde berechtigt, WID zweimal eine Frist von je 1 Monat zur Abhilfe anzusetzen. Tauchen die betreffenden Störungen und/oder Mängel auch in dem auf den Ablauf der zweiten Nachfrist folgenden Kalendermonat auf, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag in Bezug auf die in Frage stehenden Wartungs- und Supportleistungen und/oder ASP-Dienstleistungen oder, falls eine nur teilweise Fortsetzung der vereinbarten Leistungen für den Kunden nicht zumutbar ist, den Vertrag insgesamt mit sofortiger Wirkung ausserordentlich zu kündigen.

13 Haftung von WID

- 13.1 WID haftet für von ihr verursachte Schäden des Kunden bei Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Absicht. Im übrigen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle Haftungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind (wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn und andere mittelbare oder unmittelbare Schäden) sowie ferner auf Ersatz von Schäden bei Absicht und grober Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Die Haftung gemäss zwingendem Produkthaftungsrecht ist vorbehalten.
- 13.2 WID haftet nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass die Produkte oder Dienstleistungsergebnisse vom Kunden oder Dritten verändert, bestimmungswidrig oder unsachgemäss genutzt wurden, oder der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht vertragsgemäss nachgekommen ist.

14 Rechte Software / Dienstleistungsergebnissen

- 14.1 Sämtliche Schutzrechte, insbesondere die Urheberrechte an der von WID gelieferten Software und den von ihr erbrachten Dienstleistungsergebnissen, stehen ausschliesslich WID bzw. deren Lieferanten und den Herstellern zu. Der Kunde hat daran nur diejenigen Nutzungsbefugnisse, wie sie in den zwischen WID und dem Kunden oder direkt zwischen dem Letzteren und den Lieferanten/Herstellern vereinbarten Lizenz- und Nutzungsbedingungen geregelt sind. Soweit die Vergütung für die Software von der Hardware abhängig ist, auf welcher sie eingesetzt wird, oder von der Anzahl der Benutzer, ist WID berechtigt, entsprechende Nachforderungen zu fakturieren, wenn der Kunde die Software auf anderer Hardware einsetzt oder mehr Benutzern zur Verfügung stellt, als bei Vertragsabschluss vorgesehen war. Im Rahmen der bestimmungsgemässen Benutzung hat der Kunde insbesondere auch die Befugnisse, die zu Arbeits-, Sicherungs- oder Archivierungszwecken notwendig werdenden Kopien der Software und Dienstleistungsergebnisse herzustellen.
- 14.2 WID kann dem Kunden die Nutzungsbefugnisse an der Software und den Dienstleistungsergebnissen entziehen, wenn der Kunde mehrfach oder grob gegen die vereinbarten Nutzungsbedingungen verstösst. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt WID vorbehalten. Mit Beendigung der Nutzungsbefugnisse hat der Kunde die betreffende Software und die betreffenden Dienstleistungsergebnisse und allfällige vollständige oder teilweise Kopien davon an WID herauszugeben oder vollständig zu löschen; vorbehalten bleiben allfällige gesetzliche Pflichten zu einer längeren Aufbewahrung. Der Kunde hat die vollständige Rückgabe bzw. Löschung gegenüber WID schriftlich zu bestätigen.
- 14.3 Alle in Erfüllung dieses Vertrages unmittelbar für den Kunden erarbeiteten Unterlagen und Auswertungen (einschliesslich Dokumentation, Listen oder anderer Programmunterlagen), sei es in schriftlicher oder in maschinell lesbarer Form, gehen in das Eigentum des Kunden über. WID ist unter Voraussetzung der Wahrung der Geheimhaltungspflicht gemäss Ziff. 16 jedoch nicht an der Entwicklung und Erarbeitung von Unterlagen, Auswertungen und Programmen etc. gehindert, welche den unter diesem Vertrag erstellten gleich oder ähnlich sind.
- 14.4 Beide Parteien haben das Recht, Ideen, Konzepte, Methoden und Knowhow, die den in Erfüllung dieses Vertrages und dessen Anhängen dem Kunden erbrachten Dienstleistungen zugrunde liegen und die durch Personal von WID bzw. der von dieser beigezogenen Dritten allein oder in Zusammenarbeit mit Mitarbeitern des Kunden entwickelt worden sind, unter Wahrung der Geheimhaltungspflicht gemäss Ziff. 16, beliebig zu verwerten.

15 Rechte Dritter

- 15.1 WID verteidigt den Kunden gegen jeden im Zusammenhang mit den von WID oder von den durch diese beigezogenen Drittfirmen gelieferten Hardware, Software, sonstigen Produkten und/oder Arbeitsergebnissen erhobenen Anspruch wegen Verletzung eines in der Schweiz gültigen Schutzrechts, wenn sie vom Kunden rechtzeitig schriftlich benachrichtigt wird und ihr im Rahmen des anwendbaren Prozessrechtes die Führung eines allfälligen Prozesses und aller Verhandlungen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreites überlassen wird. Unter diesen Voraussetzungen führt WID den Rechtsstreit auf ihre Kosten bzw. übernimmt die dem Kunden

aus einem Rechtsstreit entstehenden Gerichts- und angemessenen Anwaltskosten sowie Parteientschädigungen und übernimmt auch Schadenersatz, entgangenen Gewinn oder Lizenzgebühren, welche Dritten rechtskräftig oder vergleichsweise zugesprochen werden.

- 15.2 Sind Schutzrechte verletzt worden oder ist dies nach Meinung von WID wahrscheinlich, so wird WID – nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten – entweder dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch der Hardware, Software, sonstigen Produkte und/oder Dienstleistungsergebnisse verschaffen, diese ersetzen oder so abändern, dass sie das Schutzrecht nicht mehr verletzen, oder Hardware, Software, sonstige Produkte und/oder Dienstleistungsergebnisse zurücknehmen und dem Kunden Gutschrift für die über einen Zeitraum von 3 Jahren um eine jährlich gleichbleibende Abschreibung verminderte – beim Abschluss dieses Vertrages zugrunde gelegte – Vergütung für die betreffende Hardware, Software, sonstigen Produkte und/oder Dienstleistungsergebnisse erteilen.
- 15.3 Im übrigen ist WID der vorstehenden Verpflichtungen entbunden, wenn sich ein Schutzrechtsanspruch aus dem Gebrauch von Hardware, Software, sonstigen Produkten und/oder Dienstleistungsergebnissen in Verbindung mit Hardware, Software, sonstigen Produkten und/oder Dienstleistungsergebnisse ergibt, die nicht von WID oder von ihr beigezogenen Drittfirmen geliefert und/oder erstellt worden sind, sowie wenn ein solcher Anspruch auf die Änderung der Hardware, Software, sonstigen Produkte und/oder Dienstleistungsergebnisse durch den Kunden oder durch von diesem beigezogene Dritte zurückzuführen ist.

16 Geheimhaltung

- 16.1 Alle Unterlagen und Daten sowie alle erkennbar vertraulichen oder als vertraulich gekennzeichneten Informationen aus dem Bereich einer Vertragspartei sind, soweit sie nicht offenkundig oder allgemein zugänglich sind, von der anderen Vertragspartei gegenüber Dritten geheimzuhalten, d.h. sie dürfen Dritten nicht offenbart, übergeben oder sonst wie zugänglich gemacht werden. WID ist jedoch berechtigt, den Inhalt von Offertenfragen ihren Zulieferern und/oder Dritten, welche WID zur Leistungserbringung beizuziehen in Betracht zieht, bekannt zu geben. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Mitarbeiter sowie die von ihnen beigezogenen Dritten ebenfalls zur Geheimhaltung. Die Geheimhaltungspflicht ist zeitlich unbefristet und dauert insbesondere auch nach Beendigung dieses Vertrages an.

17 Change Request Verfahren

- 17.1 Änderungen im vereinbarten Leistungsumfang können vom Kunden oder von WID jederzeit in schriftlicher Form beantragt werden. WID informiert den Kunden über Weiterentwicklungen und neue Produkte, die eine Leistungsänderung als sinnvoll erscheinen lassen. Von den Parteien vereinbarte Änderungen werden in einem Nachtrag zum Vertrag festgehalten, soweit in der vereinbarten Projektorganisation keine andere Regelung getroffen ist (z.B. protokollarisches Festhalten durch die jeweiligen Projektleiter der Vertragsparteien). Im Falle eines schriftlichen Änderungsantrages des Kunden wird ihm WID innert 30 Tagen schriftlich mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkung sie auf den Vertrag, insbesondere die Vergütung und die Termine hat. Beeinflusst eine solche Änderung die Leistungserbringung durch WID erheblich, informiert WID den Kunden über Dauer und Kosten einer detaillierten Änderungsabklärung, die vorläufige Einschätzung der Realisierbarkeit und der Konsequenzen auf die vereinbarten Leistungen sowie darüber, ob die Leistungserbringung durch die WID bis zum Entscheid über die Vornahme der Änderung ganz oder teilweise unterbrochen werden muss, und wie sich ein solcher Unterbruch auf die Vergütung und die Termine auswirken würde.
- 17.2 Änderungsanträge von WID werden nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Kunden ausgearbeitet. Der Kunde wird WID seinen Entscheid über einen solchen Änderungsantrag innert 30 Tagen nach Eingang des schriftlichen Änderungsantrages mitteilen. Bis zum schriftlichen Auftrag des Kunden, die detaillierten Änderungsabklärungen gemäss den Angaben der Firma durchführen zu lassen, werden die Arbeiten gemäss geltendem Vertrag weitergeführt.

18 Verschiedenes

- 18.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, der Bezugnahme auf die abzuändernde Bestimmung und der rechtsgültigen Unterzeichnung durch die Vertragsparteien.
- 18.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder des Vertrages mit dem Kunden ungültig sein oder rechtsunwirksam werden, so gelten die übrigen Bestimmungen weiter. Die ungültige oder rechtsunwirksame Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung derjenigen der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung so nahe wie rechtlich möglich kommt.
- 18.3 Die Übertragung von einzelnen Rechten und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis oder desselben insgesamt durch eine Vertragspartei auf einen Dritten bedarf zur Gültigkeit der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei.
- 18.4 Das Vertragsverhältnis zwischen WID und dem Kunden untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.
- 18.5 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen WID und dem Kunden ist der jeweilige Sitz von WID. WID ist jedoch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.